Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/24 86/05/0132

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1987

Index

Baurecht - NÖ
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3
AVG §52

Rechtssatz

Wird ein Gutachten den Parteien nicht gesondert, sondern nur durch Wiedergabe in einem anderen Gutachten zur Kenntnis gebracht, so kann darin kein wesentlicher Verfahrensmangel erblickt werden.

Schlagworte

Gutachten Parteiengehör Parteiengehör Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986050132.X08

Im RIS seit

19.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at